Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt“
erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Post-Anstalten des deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaustaaten; für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich. In Berlin abonnirt man bei der Haupt-Expedition, Jerusalemerstraße 48/49; ferner bei den Filialen: Friedrichstraße 66, Potsdamerstraße 59, Königstraße 56/57, Prinzenstraße 41, Alt-Moabit 138, Chausseestraße 16, Große Frankfurterstraße 106; ferner bei allen Stadtpostämtern und den Zeitungsspeditoren Berlins und der Vororte.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis
auf das „Berliner Tageblatt“ nebst „Handels-Zeitung“, sowie den illustrirten Blatt „UTLK“, den sozialen Montags-Ausgabe „Zeitgeist“, den „Technischen Rundschau“, dem Sonntagsblatt „Deutsche Leselhalle“ und den „Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft“ durch die Post bezogen vierteljährlich 5 Mark 25 Pf., Ausland exkl. Postaufschlag; bei direkter Zusendung unter Kreuzband 14 M. pro Quartal (für Berlin bei täglich zweimaliger Zustellung vierteljährlich 6 M., monatlich 2 M.) — Inserate 4 Zeile 50 Pf. (General-Anzeiger 30 Pf.) werden in der Expedition Jerusalemerstraße 48/49, sowie deren Filialen: Friedrichstraße 66, Potsdamerstraße 59, Königstraße 56/57, Prinzenstraße 41, Alt-Moabit 138, Chausseestraße 16, Große Frankfurterstraße 106 angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt.

Nummer 427. **Berlin, Dienstag, den 24. August 1897.** **XXVI. Jahrgang.**

Zur Reform der Unfallversicherung.

Die Umgestaltung der Unfallversicherungsgesetze auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen hat in der vorigen Session die vom Reichstage gewählte Kommission eine Reihe von Monaten beschäftigt, und auch der Verbandstag der deutschen Berufsgenossenschaften hat seinerzeit die Frage der Reform zum Gegenstande seiner Berathungen gemacht.

Wenn wir hier auf zwei Punkte der Reformbedürftigkeit ganz besonders hinweisen, so geschieht dies, weil wir in dieser Beziehung in hervorragendem Maße eine rasche Abhilfe für nothwendig erachten. Der eine Punkt betrifft das Erforderniß einer Beschleunigung des Verfahrens. Das beste Gesetz wird nur mangelhaft wirken, wenn es nicht wirksam zur Ausführung gebracht wird. Wenn auf dem Gebiete des Rechts überhaupt die schnelle Realisirung zu den wesentlichsten Erfordernissen gehört, so gilt dies ganz besonders von der Unfallversicherung. Man hat für die Geltendmachung von Wechselforderungen, von Exmissionsklagen und dergleichen ein beschleunigtes Verfahren eingeführt. Wie unbedeutend aber ist das Gewicht jener Interessen im Vergleich mit den Interessen, um welche es sich bei der Unfallversicherung handelt! Nicht nur die materiellen Forderungen kommen dabei in Frage, sondern Leben und Gesundheit stehen hier auf dem Spiel. Jede Verzögerung in der hinreichenden Fürsorge für den Verletzten kann die schwersten, nicht wieder gut zu machenden Nachtheile herbeiführen.

In dieser Beziehung bedarf sowohl das Gesetz als auch die Praxis einer dringenden Remedur. Unserer Ansicht nach könnte in dieser Beziehung bereits bei dem heutigen gesetzlichen Zustand vieles zur Verbesserung durch die Praxis der Berufsgenossenschaften und durch Verordnungen des Reichsversicherungsamtes geschehen. Wir verkennen auch keineswegs, daß manches bereits darin seitens des Reichsversicherungsamtes erfolgt ist. Trotzdem erachten wir es aber für nothwendig, daß das Gesetz in dieser Richtung ergänzend wirkt und auch einen gewissen Zwang ausübt, damit eine Garantie für eine Durchführung der Beschleunigung geschaffen wird.

Was zuvörderst die Feststellung der Entschädigungen durch die Berufsgenossenschaften anbetrifft, so enthält das Gesetz zwar die Bestimmung, daß die für die Körperverletzung zu gewährende Entschädigung so bald als möglich festzustellen sei. Die Praxis mancher Berufsgenossenschaften bringt es aber leider mit sich, daß die Feststellung trotzdem nicht mit derjenigen Schleunigkeit geschieht, die zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist. In verstärktem Maße tritt dies bei den Berufsgenossenschaften zu Tage, bei welchen der Vorstand selbst über die Rentenfeststellung Beschluß zu fassen hat. Wir verkennen keineswegs den Vorzug, welcher in einer mündlichen kollegialen Berathung der Rentensachen liegt. Jedenfalls aber müßte die Schwerfälligkeit des Apparates, die sich hierbei noch kundgiebt, beseitigt werden. Wenn man in Berücksichtigung zieht, daß nach den Statuten mancher Berufsgenossenschaften eine Vorstandssitzung nur mit längerer Frist (zum Beispiel einer Woche) zusammenberufen werden kann, wenn man ferner die Thatsache in Berücksichtigung zieht, daß manche Vorstände überhaupt nicht die Neigung haben, neben ihren Berufsgeschäften öfter als ein- oder zweimal im Monat zu einer Sitzung zusammen zu kommen, wenn man ferner in Erwägung zieht, daß außerdem während der Sommerreisezeit die Mitglieder der Vorstände reihenweise die Beamten derselben vielfach abwesend sind, und dadurch nicht einmal in den gesammten Fristen Sitzungen abgehalten werden, so ist klar, wie der Erlaß des Feststellungsbescheides sich verzögert, und welche kostbare Zeit hierbei zum Schaden des Verletzten verloren gehen kann, gerade zu einem Zeitpunkt, in dem vielleicht der Mangel einer kräftigen Ernährung von den unheilschwersten Folgen für die Gesundheit des Verletzten ist.

Wenn nun außerdem noch der Erlaß der Unterlagen durch Beschluß des Vorstandes geschieht (was nach Ansicht des Reichsversicherungsamts freilich nicht erforderlich ist), und wenn beim Widerspruch des Verletzten eine neue Sitzung des Vorstandes abgewartet wird, so vergrößert sich durch die erwähnten Mängel, deren Beseitigung wohl möglich ist, die Gefahr der Verzögerung immer mehr. Dasselbe tritt ein, wenn der Vorstand vor seiner Entscheidung Erhebungen macht, und nun zur Beschlußfassung eine neue Sitzung abgewartet wird. In den Fällen, in denen die Zubilligung einer Rente in Aussicht genommen ist, mag die Gefahr einer Verzögerung bei kollegialen Beschlußfassung weniger groß sein, weil hier durch Zahlung von Vorschüssen einigermaßen Abhilfe geschaffen werden kann (obwohl auch hier, falls die Rente nicht hoch genommen wird, die Verzögerung des Rentenfeststellungsbescheides und die dadurch hinausgeschobene Möglichkeit, Berufung einzulegen, von unheilvoller Wirkung sein kann). Wenn aber der Fall derart liegt, daß nach irrthümlicher Ansicht des Rentenfeststellung vorbereitenden Organs die Rente abzulehnen ist, so kann der Verletzte durch die Verzögerung auf das Allerempfindlichste geschädigt werden. Denn wenn selbst der Vorstand ihm die Rente bei einer Beschlußfassung zubilligen sollte, so muß der Verletzte sie doch längere Zeit entbehren; falls aber der Vorstand die Rente bei seiner Beschlußfassung ablehnt, kommt der Verletzte um so viel später in die Lage, Berufung einzulegen und eventuell ein günstiges Urtheil zu erzielen. Hierdurch wird dann auch die Erlangung der Rente um so viel länger hinausgeschoben, und diese verlängerte Entbehrung kann unter Umständen für das Leben des Verletzten entscheidend sein.

Wir wünschen deshalb, daß das Gesetz dasjenige zur Pflicht macht, was übrigens zum großen Theil schon jetzt durch eine geeignete Organisation und Geschäftspraxis erzielt werden kann. Ob es praktisch ist, die Zuständigkeit der Sektionsvorstände oder Vertrauensmänner zu erweitern, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber müßte für eine größere Beschleunigung Sorge getragen werden. Die Frist für die Erklärung auf die Unterlagen müßte in geeigneten Fällen abgekürzt werden können. Sodann müßte dafür Sorge getragen werden, daß der Vorstand schleunig zusammenberufen werden kann, sobald Rentensachen zur Erledigung vorliegen, oder daß er von selbst in ganz kurzen Zwischenräumen zusammentritt und zwar gleichmäßig das ganze Jahr hindurch, denn der Eintritt der Unfälle ist unabhängig von der Jahreszeit. Sollte dies aber als eine zu große Belästigung der Vorstandsmitglieder anzusehen sein, so müßte die Feststellung der Renten einer kleinen, hierzu gewählten Kommission überlassen werden (was übrigens heute bereits zulässig ist und wohl auch bei einer Anzahl Berufsgenossenschaften geschieht), und diese Kommission müßte, falls Material vorliegt, mindestens alle paar Tage zusammentreten und ihre Beschlüsse fassen. Daß die von uns gerügten Mängel nicht bei allen Berufsgenossenschaften vorhanden sind, wollen wir gern anerkennen. Wir sind auch der Ansicht, daß im Großen und Ganzen die Berufsgenossenschaftsvorstände mit hingebender Aufopferung arbeiten. Um so mehr aber sind wir überzeugt, daß die Uebelstände, auf die wir hingewiesen haben, dort, wo sie obwalten, bereitwillige Abhilfe finden werden. Wenn das Gesetz in dieser Beziehung bestimmte Anordnungen träfe, so würde unserer Ansicht nach manche unheilvolle Verzögerung vermieden.

Ebenso dringend aber sind auch Vorschriften erforderlich über eine Beschleunigung des Verfahrens vor den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamt. Die im Interesse der Kostenersparniß von manchen Schiedsgerichtsvorsitzenden befolgte Praxis, erst dann einen Verhandlungstermin anzuberaumen, wenn mehrere Sachen zur Entscheidung bezüglich der betreffenden Berufsgenossenschaften vorliegen, muß entschieden beseitigt werden. Wenn es sich um Leben und Gesundheit handelt, darf der Geldpunkt absolut keine Rolle spielen. Sollte das Personal der Schiedsgerichte für ein beschleunigtes Verfahren nicht ausreichen, so muß eben für eine Vermehrung desselben Sorge getragen werden. Uns sind Fälle bekannt, in denen ohne zwingenden Grund mehr als ein halbes Jahr seit Erlaß des Rentenbescheides verging, bevor der Unfall zur Entscheidung des Schiedsgerichts gelangte. Stellen wir uns nun gar vor, daß der Verletzte, dem in früheren Instanzen die Rente abgelehnt worden ist, erst in letzter Instanz vor dem Reichsversicherungsamt die Rente erficht, so liegt die unheilvolle Tragweite einer derartigen Verzögerung noch mehr auf der Hand. Fälle, in denen ein Verletzter erst in letzter Instanz zu seinem Recht kommt, sind keineswegs seltene oder unerhebliche. Wir erinnern uns zum Beispiel eines Falles, in welchem von der Berufsgenossenschaft und dem Schiedsgericht die Rente abgelehnt wurde, weil man annahm, es liege eine Gewerbekrankheit und kein Unfall vor. Das Reichsversicherungsamt jedoch führte die vorhandene Tuberkulose auf einen Unfall zurück und sprach die Rente zu. Der Verletzte starb an der Tuberkulose.

Aus derartigen Beispielen von Unfällen, bei denen eine möglichst baldige dauernde Unterstützung dringend erforderlich ist, geht hervor, wie wichtig es ist, daß eine Beschleunigung des Verfahrens sowohl vor der Instanz der Berufsgenossenschaft als auch vor dem Schiedsgericht und dem Reichsversicherungsamt stattfinde. Zum Wechselprozeß wird es als eine ungerechtfertigte Verzögerung empfunden, wenn ein Termin länger als eine Woche hinausgerückt wird. Wir sehen nicht ein, weshalb nicht eine gleiche Beschleunigung in Unfallsachen Platz greifen soll, um hierüber zwingende Anordnungen treffe, insbesondere, daß es klar zu erkennen gebe, daß die Unfallsachen mit der gleichen Beschleunigung zu behandeln sind wie die schleunigen Sachen und die Feriensachen vor den ordentlichen Gerichten. Auch müßten bestimmte, ganz kurze Fristen für die Einreichung der Berufungs- und Rekursbeantwortung vom Gesetz normirt werden.

Wenn wir in diesen Richtungen eine bestimmte Aussprache des Gesetzes auch für erforderlich halten, so wird übrigens bis dahin auch zu prüfen sein, wie weit die vorstehenden Forderungen bereits bei der jetzigen Gesetzgebung durch sinngemäße Befolgung derselben oder durch Anordnungen des Reichsversicherungsamtes erfüllt werden müßten.

Zum Schlusse wollen wir noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der unserer Ansicht nach der Abhilfe durch Aenderung der Gesetzgebung bedarf. Nach den heute geltenden Bestimmungen kann die Berufsgenossenschaft auf Grund des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes die einmal rechtskräftig festgestellte Rente herabsetzen oder aufheben, wenn in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist. Ist diese Herabsetzung oder Aufhebung, welche einseitig seitens der Berufsgenossenschaft ohne Anhörung des Verletzten geschehen kann, ungerechtfertigt, so bleibt dem Verletzten nichts anderes übrig, als wieder beim Schiedsgericht resp. Reichsversicherungsamt zu klagen. Die Aufhebung oder Verminderung der Rente wird hierdurch nicht hinausgeschoben, sie tritt vielmehr sofort in Kraft, und wenn der Verletzte auch in höherer Instanz ein obsiegendes Urtheil erlangt, so könnte er durch die zeitweilige Entziehung der Rente im hohen Grade geschädigt werden. Der § 65 des Unfallversicherungsgesetzes ist dem § 7 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 nachgebildet. Während aber nach letzterem Gesetz der Entschädigungspflichtige die Aufhebung oder Minderung der Rente nur beim Gericht im Wege der Klage fordern kann, und das Gericht nur nach Anhörung des Verletzten im Wege der mündlichen Verhandlung durch Urtheil darauf erkennt, so geht nach dem Unfallversicherungsgesetz die Aufhebung oder Minderung der Rente von dem Entschädigungspflichtigen selbst aus, und oft leider ohne vorherige Anhörung des Verletzten. Wir halten diesen Zustand für geradezu unerträglich. Daß eine Veränderung der Rente bei Veränderung der Umstände zulässig ist, ist gewiß gerechtfertigt. Aber nicht der Entschädigungspflichtige selbst dürfte hierüber zu entscheiden haben, sondern der Entschädigungspflichtige müßte beim Schiedsgericht die Aufhebung oder Herabsetzung der Rente beantragen, und das Schiedsgericht dürfte nur nach Anhörung des Verletzten darauf erkennen. Hoffen wir, daß auch in dieser Beziehung der Reichstag das Gesetz verbessern wird.

Wir wollen unsere Erörterung auf diese wichtigen Punkte beschränken, ohne damit zu verkennen, daß auch in anderer Hinsicht das Gesetz der Reform dringend bedürftig ist. Wir machen auch dem Gesetzgeber des Jahres 1884 keinen Vorwurf daraus, daß er nicht sogleich beim ersten Gusse etwas Vollkommenes geschaffen hat, denn bei der Neuheit des Gegenstandes bedurfte es der Erfahrung, um die Schattenseiten des Gesetzes zu erkennen. Gerade aber weil wir wünschen, daß der sozialpolitische Zweck, den die Unfallversicherung erstrebt, möglichst erreicht werde, halten wir es für unsere Pflicht, auf die Schäden aufmerksam zu machen, damit dieselben auch zur Berücksichtigung gelangen.

---

* In der Besprechung einer Schrift über die **Deportation** wirft die „Kreuzztg.“ die Frage auf, ob zur Einführung der Deportation ein Gesetz nothwendig sei und nicht schon der „gegenwärtige gesetzliche Rahmen des Strafvollzuges die Vollstreckung von Zuchthaus und längeren Gefängnißstrafen in Kolonien ermöglicht“. Das Blatt ist, wie es scheint, geneigt, die Nothwendigkeit eines Gesetzes zu verneinen. Dem gegenüber ist es angezeigt, festzustellen, daß die Einführung der Deportation auf dem **Verwaltungswege** ganz ausgeschlossen ist.

---

* Einhundertzweiunddreißig Wahlmänner im **bairischen Landtagswahlkreise Ingolstadt-Pfaffenhofen-Geisenfeld** entscheiden heute, ob der nunmehrige Bamberger Domherr Dr. Schädler, der Kandidat des Centrums, oder der Führer des oberbairischen Bürger- und Bauernbundes Dr. Kleitner in München für den Rest der Legislaturperiode in der Münchener Kammer sitzen soll. Der Kampf um dieses einzelne Mandat ist von beiden Seiten mit großem Eifer geführt worden, in der unbestreitbar zutreffenden Erkenntniß, daß der Ausgang von wesentlicher Vorbedeutung für die allgemeinen Landtagsneuwahlen des nächsten Jahres sein wird. Handelt es sich doch um einen Wahlkreis, der bis dahin mit absoluter Zuverlässigkeit vom Ingolstädter (klerikalen) Kasino aus geleitet wurde. Noch im Jahre 1893, als der Bauernbund schon ganz Ober- und Niederbaiern mit seiner Agitation gegen das Centrum erfüllte, ging in Ingolstadt Herr Aichbichler mit 85 Prozent aller abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang siegreich durchs Ziel; und an eine Zersplitterung unter den Wahlmännern bei der Landtagswahl war überhaupt nicht zu denken. Der Klerus holte sich im Kasino zu Ingolstadt Losung und Feldgeschrei, und wie er es in den Dörfern weitergab, so schallte es dann durch den ganzen Wahlkreis. Anders liegen die Dinge 1897. Noch erhebt sich im Kasino selbst keine Stimme des Widerspruchs, wiewohl es an warnenden Stimmen nicht gefehlt haben soll. Aber — die Kapläne und Pfarrer vom Lande finden sich dort nicht mehr ein, sondern überlassen ihre städtischen Amtsbrüder sich selbst, um mittlerweile mindestens nicht unfreundlich der Agitation des Bauernbundes zuzusehen. Dafür mag es mancherlei Gründe geben, — vielleicht ist einer der stärksten darin zu erkennen, daß die Agitation des Bauernbundes mit radikaler Ungenirtheit die persönlichen Schwächen und Fehler der Geistlichen in die Debatte hereinzerrt und auf diese Weise die allgemeine Untergrabung der geistlichen Autorität, auf welche die ganze Bewegung hinausläuft, wirksam ergänzt. Dieser allgemeinen Wühlarbeit zu steuern, mag sich der Einzelne, namentlich, wenn er auf dem Lande auch in isolirter Lage sich befindet, nicht gewachsen fühlen. Um so weniger scheint es ihn dann anzufechten, daß er sich zu der Bewegung nicht gerade unfreundlich verhält. Sichert er sich doch um diesen Preis vor persönlicher Anzapfung. Unter diesen Umständen ist das Wehklagen der Centrumspresse über die mangelhafte Unterstützung, die dem Centrum von dem Klerus